Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9414**

21. Wahlperiode 25.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Michael Espendiller, Marcus Bühl, Mirco Hanker, Jürgen Koegel, Thomas Ladzinski, Sergej Minich, Julian Schmidt, Georg Schroeter, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Der Investitionsbegriff des Bundeshaushalts und die Investitionsquote für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Was im Bundeshaushalt als Ausgabe für Investitionen gilt, bestimmt § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) abschließend. Erfasst sind Ausgaben für Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen (Buchstabe a), für den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt (Buchstabe b), für den Erwerb von unbeweglichen Sachen (Buchstabe c), für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen (Buchstabe d), für Darlehen (Buchstabe e), für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Buchstabe f) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke (Buchstabe g). Wortgleich steht dieselbe Aufzählung in § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG), das nach seinem § 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, ist diese Zuordnung Voraussetzung für den Zugriff auf kreditfinanzierte Mittel geworden. Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes erlaubt das Sondervermögen von bis zu 500 Mrd. Euro nur für zusätzliche Investitionen; nach Satz 2 liegt Zusätzlichkeit vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. § 4 Absatz 3 Satz 1 SVIKG beziffert sie: Die veranschlagten Ausgaben für Investitionen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO müssen 10 Prozent der veranschlagten Ausgaben im Bundeshaushalt übersteigen. § 4 Absatz 3 Satz 2 SVIKG bereinigt den Zähler um ausgabenseitige finanzielle Transaktionen und den Nenner zusätzlich um den Betrag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes. Diese Anfrage unterscheidet deshalb zwei Gruppen: Die Titel 1 bis 17 der nachstehenden Aufzählung sind keine finanziellen Transaktionen, die Titel 18 bis 26 sind es.

Die aufgeführten 26 Haushaltstitel sind in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 in den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans und damit als Ausgaben für Investitionen veranschlagt worden. Soll und Ist ergeben sich aus den Haushaltsplänen und den Haushaltsrechnungen dieser Jahre; das Ist des Haushaltsjahres 2025 ist in der Aufzählung nicht enthalten. Das Soll der Titel 1 bis 17 beträgt zusammen 72.236,8 Mio. Euro, das der Titel 18 bis 26 zusammen

69 137,9 Mio. Euro. Beide Beträge werden hier nicht addiert, weil sie ungleichartige Ausgaben erfassen.

Die Fragesteller verstehen unter Anlagevermögen in der Bundesrepublik Deutschland Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft im Inland genutzt zu werden – unabhängig davon, wer Eigentümer wird. Nach Ansicht der Fragesteller entsteht bei den Titeln 1 bis 9 sowie 13 bis 26 solches Anlagevermögen nicht: Es handelt sich um Zuschüsse an das Ausland, um Zahlungen aus in Anspruch genommenen Gewährleistungen, um Zuweisungen zwischen Kassen des Bundes, um Darlehen sowie um Kapitalerhöhungen und Unternehmensbeteiligungen. Bei den Titeln 10 bis 12 richtet sich die Frage der Fragesteller nicht gegen die Einordnung, sondern gegen den Mittelabfluss: Dort stehen Soll-Ansätzen der Haushaltsjahre 2020 bis 2025 von zusammen 3 284,2 Mio. Euro Ist-Ausgaben der Haushaltsjahre 2020 bis 2024 von zusammen 878,1 Mio. Euro gegenüber.

Zur Datengrundlage: Die erbetenen Angaben ergeben sich für die Veranschlagung aus den Erläuterungen zu den jeweiligen Titeln der Einzelpläne, für den Vollzug aus der Haushaltsrechnung des Bundes und für die einzelnen Vorhaben aus den Bewilligungsbescheiden und den Verwendungsnachweisen nach Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Soweit Angaben zu Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit bereits über das Transparenzportal des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlicht sind, bitten die Fragesteller um die Angaben gleichwohl in der erbetenen Gliederung nach Haushaltstitel und Haushaltsjahr, weil das Portal diese Zuordnung nach Kenntnis der Fragesteller nicht durchgängig ausweist.

Die folgende Aufzählung benennt den Gegenstand der Fragen abschließend. Die Fragen bezeichnen die Haushaltstitel mit ihrer laufenden Nummer (Titel 1 bis Titel 26). Die Angaben folgen je Titel der Reihenfolge: laufende Nummer, Einzelplan, Kapitel und Titel, Zweckbestimmung, Buchstabe des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO, Kernhaushalt oder Sondervermögen, Soll 2020 bis 2025 in Millionen Euro, Ist 2020 bis 2024 in Millionen Euro.

Titel 1: Einzelplan 23, Kapitel 2301, Titel 896 03 – Bilaterale Technische Zusammenarbeit; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 10 982,5; Ist 8 881,4

Titel 2: Einzelplan 23, Kapitel 2301, Titel 896 11 – Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 11 404,2; Ist 9 247,1

Titel 3: Einzelplan 23, Kapitel 2303, Titel 896 09 – Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 4 678,9; Ist 3 969,5

Titel 4: Einzelplan 23, Kapitel 2303, Titel 896 02 – Beitrag zu den „Europäischen Entwicklungsfonds“ der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou); Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 3 264,3; Ist 3 033,5

Titel 5: Einzelplan 23, Kapitel 2303, Titel 896 07 – Beitrag an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 2 525,0; Ist 2 295,0

Titel 6: Einzelplan 23, Kapitel 2302, Titel 896 04 – Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 1 823,4; Ist 1 485,0

Titel 7: Einzelplan 05, Kapitel 0502, Titel 896 12 – Kleinstmaßnahmen der Auslandsvertretungen; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 52,9; Ist 40,7

Titel 8: Einzelplan 32, Kapitel 3208, Titel 876 01 – Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

zur Abwendung oder Minderung von Schäden; Buchstabe f; Kernhaushalt; Soll 15 344,6; Ist 3 721,2 (in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 unter der Titelnummer 872 01 geführt)

Titel 9: Einzelplan 32, Kapitel 3208, Titel 871 01 – Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden; Buchstabe f; Kernhaushalt; Soll 6 610,0; Ist 790,1

Titel 10: Einzelplan 09, Kapitel 0901, Titel 892 11 – Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 2 202,8; Ist 877,8

Titel 11: Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 893 41 – Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 1 073,0; Ist 0,0 (veranschlagt in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022; ab dem Haushaltsjahr 2021 tritt eine Reihe weiterer Titel desselben Kapitels hinzu, insbesondere 882 41, 882 42 sowie 893 42 bis 893 51)

Titel 12: Einzelplan 15, Kapitel 1504, Titel 894 03 – Zuschuss zur Errichtung eines innovativen Zentrums für Präventionsarbeit „Welt der Versuchungen“; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 8,4; Ist 0,3

Titel 13: Einzelplan 17, Kapitel 1702, Titel 884 04 – Zuweisung an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“; Buchstabe g; Kernhaushalt; Soll 1 000,0; Ist 1 500,0

Titel 14: Einzelplan 60, Kapitel 6093, Titel 884 01 – Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds; Buchstabe g; Sondervermögen; Soll 10 000,0; Ist noch nicht vorliegend

Titel 15: Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 896 02 – Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland; Buchstabe g; Sondervermögen; Soll 635,0; Ist noch nicht vorliegend

Titel 16: Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 896 01 – Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff; Buchstabe g; Sondervermögen; Soll 531,8; Ist noch nicht vorliegend

Titel 17: Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 896 03 – Internationale Transformation; Buchstabe g; Sondervermögen; Soll 100,0; Ist noch nicht vorliegend

Titel 18: Einzelplan 11, Kapitel 1101, Titel 856 22 – Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 12 647,0; Ist 7 336,2

Titel 19: Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 866 22 – Darlehen an den Resilience and Sustainability Trust des Internationalen Währungsfonds; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 6 300,0; Ist 6 300,0

Titel 20: Einzelplan 15, Kapitel 1501, Titel 856 01 – Überjähriges Darlehen an den Gesundheitsfonds; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 3 300,0; Ist 1 000,0

Titel 21: Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 866 21 – Darlehen an den Poverty Reduction and Growth Trust; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 3 000,0; Ist 3 000,0

Titel 22: Einzelplan 23, Kapitel 2301, Titel 866 11 – Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 1 716,3; Ist 1 251,1

Titel 23: Einzelplan 15, Kapitel 1502, Titel 856 02 – Überjähriges Darlehen an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 500,0; Ist noch nicht vorliegend

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Titel 24: Einzelplan 12, Kapitel 1205, Titel 861 11 – Darlehen an Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist; Buchstabe e; Kernhaushalt; Soll 190,6; Ist 166,2

Titel 25: Einzelplan 12, Kapitel 1202, Titel 831 01 – Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG; Buchstabe d; Kernhaushalt; Soll 26 284,0; Ist 11 284,7

Titel 26: Einzelplan 60, Kapitel 6099, Titel 831 02 – Bundesbeteiligung UNIPER SE; Buchstabe d; Sondervermögen; Soll 15 200,0; Ist noch nicht vorliegend

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist jeder der 26 in der Vorbemerkung aufgeführten Titel eine Ausgabe für Investitionen im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO (bitte je Titel mit Ja oder Nein beantworten)?
2. Auf welchem der Buchstaben a bis g des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO beruht diese Zuordnung im Einzelnen (bitte je Titel den Buchstaben nennen)?
3. Enthält § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO oder § 4 Absatz 3 SVIKG eine Beschränkung auf Investitionen im Inland (bitte mit Ja oder Nein beantworten)?
4. Entsteht durch die Ausgaben aus dem jeweiligen Titel (vgl. Aufzählung in der Vorbemerkung) Anlagevermögen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der in der Vorbemerkung genannten Begriffsbestimmung (bitte je Titel mit Ja oder Nein beantworten)?
5. Aus welchem Grund gilt eine Ausgabe als Investition, bei der nach der Antwort auf Frage 4 kein Anlagevermögen in der Bundesrepublik Deutschland entsteht (bitte je betroffenem Titel begründen)?
6. Wie haben sich die in der Vorbemerkung genannten 26 Titel im Haushaltsvollzug entwickelt?
   a) Wie hoch waren das Soll jedes Titels in den Haushaltsjahren 2020 bis 2027 und das Ist in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 (bitte je Titel und Haushaltsjahr in Euro angeben)?
   b) Wie hoch waren die Ausgabereste jedes Titels zum Ende der Haushaltsjahre 2020 bis 2025 (bitte je Titel und Haushaltsjahr in Euro angeben)?
7. Aus welchen Gründen sind bei den in der Vorbemerkung genannten Titeln 10 bis 12 in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 die Ist-Ausgaben hinter den Soll-Ansätzen zurückgeblieben, und in welcher Höhe sind die nicht verausgabten Mittel jeweils verfallen, übertragen oder anderweitig verwendet worden (bitte je Titel und Haushaltsjahr in Euro angeben)?
8. Wie viele Einzelvorhaben sind aus jedem der in der Vorbemerkung genannten 26 Titel in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 gefördert oder finanziert worden (bitte je Titel und Haushaltsjahr die Anzahl der Einzelvorhaben angeben; bei den Titeln 13, 14, 25 und 26, bei denen keine Einzelvorhaben vorliegen, bitte „keine“ angeben)?
9. Welche Einzelvorhaben sind aus den in der Vorbemerkung genannten 26 Titeln in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 gefördert oder finanziert worden (bitte je Titel und Haushaltsjahr vollständig in einer Anlage auflisten, jeweils mit Bezeichnung des Vorhabens, Empfänger, Sitzland des Empfängers, bewilligtem Betrag in Euro und im jeweiligen Haushaltsjahr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ausgezahltem Betrag in Euro; für die Titel 13, 14, 25 und 26, bei denen keine Einzelvorhaben vorliegen, genügt die Angabe der Zuweisungs- oder Zuführungsbeträge je Haushaltsjahr)?

10. Ist jeder der in der Vorbemerkung genannten Titel 1 bis 17 in den Haushaltsjahren 2025, 2026 und 2027 in den Zähler der Quote nach § 4 Absatz 3 Satz 1 SVIKG eingegangen (bitte je Titel und Haushaltsjahr mit Ja oder Nein beantworten und, falls ein Titel nicht eingegangen ist, die Gründe angeben)?

11. Wie hoch waren Zähler und Nenner der Quote nach § 4 Absatz 3 SVIKG in den Haushaltsjahren 2025, 2026 und 2027, und welche Quote ergab sich daraus (bitte die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 SVIKG abgesetzten Bereinigungsbeträge für Zähler und Nenner gesondert in Euro ausweisen)?

12. Welcher Betrag entfiel im Zähler der Quote nach § 4 Absatz 3 SVIKG in den Haushaltsjahren 2025, 2026 und 2027 jeweils auf die nachstehenden Gruppen des Gruppierungsplans (bitte je Haushaltsjahr und Gruppe in Euro angeben),

    a) Gruppe 896 – Zuschüsse für Investitionen an Ausland?

    b) Obergruppe 87 – Inanspruchnahme aus Gewährleistungen?

13. Welcher Betrag der im Zähler der Quote nach § 4 Absatz 3 SVIKG erfassten Ausgaben entfiel in den Haushaltsjahren 2025, 2026 und 2027 jeweils auf Empfänger mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (bitte je Haushaltsjahr in Euro angeben)?

14. Wird die Quote nach § 4 Absatz 3 SVIKG anhand der veranschlagten Beträge (Soll) oder anhand der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist) ermittelt?

15. Welche Stelle stellt in welchem Verfahren fest, ob die Quote nach § 4 Absatz 3 SVIKG in einem Haushaltsjahr erreicht ist?

    Welche Folgen hätte ein Verfehlen der Quote für das Sondervermögen und für bereits bewilligte Maßnahmen, und falls die Bundesregierung hierzu keine Festlegung getroffen hat, aus welchen Gründen nicht?

16. Welche Schadenserwartung lag der Veranschlagung der Titel 8 und 9 (Entschädigungen aus Gewährleistungen) in den Haushaltsjahren 2020 bis 2027 zugrunde (bitte je Titel und Haushaltsjahr in Euro angeben)?

    Hält es die Bundesregierung für vereinbar mit Artikel 143h Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, dass ein solcher Ansatz die Investitionsquote auch dann erhöht, wenn ihm – wie nach den in der Vorbemerkung genannten Ist-Zahlen der Haushaltsjahre 2020 bis 2024 – ganz überwiegend keine Ausgaben gegenüberstehen?

17. Welche Vorhaben sind aus Titel 11 (Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz) in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 finanziert worden, und falls keine, aus welchen Gründen nicht?

    a) Wie hoch waren das Soll der übrigen Titel des Kapitels 6002, die Maßnahmen zugunsten der Kohleregionen betreffen, in den Haushaltsjahren 2020 bis 2027 und ihr Ist in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 (bitte je Titel und Haushaltsjahr in Euro angeben)?

    b) Aus welchen Gründen weisen die Titel der Gruppe 893 dieses Kapitels nach Kenntnis der Fragesteller durchgehend ein Ist von null aus, obwohl jährlich dreistellige Millionenbeträge veranschlagt werden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18. Zu welchen Bedingungen sind die Darlehen der in der Vorbemerkung genannten Titel 18 bis 24 gewährt worden (bitte je Titel Laufzeit, Verzinsung, Tilgungsbeginn und vereinbarte Rückzahlungstermine angeben)?

19. Welche Beträge aus den Darlehen der in der Vorbemerkung genannten Titel 18 bis 24 sind bis zum 31. Dezember 2025 zurückgeflossen, welche sind erlassen und welche gestundet oder zeitlich verschoben worden (bitte je Titel Betrag in Euro und Datum der Entscheidung angeben)?

20. Hält die Bundesregierung ein Darlehen, das ganz oder teilweise erlassen oder in einen Zuschuss umgewandelt wird, weiterhin für eine Investition im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO, und wird der Haushaltstitel in diesem Fall umgruppiert?

21. Welchem Zweck dienten die Kapitalzuführungen aus den in der Vorbemerkung genannten Titel 25 (Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG) und Titel 26 (Bundesbeteiligung UNIPER SE) im Einzelnen, und in welchem Umfang dienten sie dem Ausgleich von Verlusten (bitte je Haushaltsjahr und Betrag in Euro angeben)?

22. Welche Erlöse sind dem Bund aus der Veräußerung der Beteiligung nach dem in der Vorbemerkung genannten Titel 26 zugeflossen, und bei welchem Titel und unter welcher Gruppierungsnummer wurden sie vereinnahmt?

23. Werden die in der Vorbemerkung genannten Titel 18 bis 26 in den Investitionssummen mitgezählt, die die Bundesregierung öffentlich als Investitionen des Bundes ausweist, insbesondere in den Finanzplänen und in Pressemitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen (bitte mit Ja oder Nein beantworten)?

24. Welche Stelle entscheidet darüber, welcher Gruppierungsnummer ein neuer Haushaltstitel zugeordnet wird, und nach welchem Verfahren wird diese Entscheidung getroffen und dokumentiert?

25. Aus welchem Grund ist der Titel „Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe“ im Kapitel 6092, der bis einschließlich des Haushaltsjahres 2025 unter der Gruppierungsnummer 686 geführt wurde, ab dem Haushaltsjahr 2026 unter der Gruppierungsnummer 892 und damit in der Hauptgruppe 8 veranschlagt worden?

    a) Welche weiteren Haushaltstitel sind seit dem 1. Januar 2025 gegebenenfalls aus der Hauptgruppe 6 in die Hauptgruppen 7 oder 8 umgesetzt worden, und hat sich bei diesen Titeln die Zweckbestimmung geändert (bitte gegebenenfalls Titel, Betrag in Euro, Haushaltsjahr, Begründung der Umsetzung und gegebenenfalls die Art der Änderung der Zweckbestimmung angeben)?

    b) Welche Haushaltstitel sind im selben Zeitraum gegebenenfalls umgekehrt aus den Hauptgruppen 7 oder 8 in die Hauptgruppe 6 umgesetzt worden?

26. Für wie viele der aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität im Haushaltsjahr 2027 finanzierten Maßnahmen lag zum Zeitpunkt der Veranschlagung eine nach § 10 Absatz 1 SVIKG in Verbindung mit § 7 BHO durchgeführte und dokumentierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor (bitte je Kapitel und Titel angeben; die Fragesteller beschränken die Abfrage auf Maßnahmen ab 25 Mio. Euro)?

    Wie viele Maßnahmen unter 25 Mio. Euro werden im Haushaltsjahr 2027 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, und für wie viele davon lag zum Zeitpunkt der Veranschlagung eine sol-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

che Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor (bitte je Kapitel beide Anzahlen angeben)?

27. Weist die Vermögensrechnung des Bundes nach § 86 BHO für das Sachvermögen des Bundes einen jährlichen Wertverzehr (Abschreibungen) aus (bitte mit Ja oder Nein beantworten)?

    a) Wenn ja, wie hoch war dieser Wertverzehr in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 (bitte je Haushaltsjahr in Euro angeben)?

    b) Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

28. Auf welcher Grundlage beurteilt die Bundesregierung, ob die aus dem Sondervermögen finanzierten Investitionen im Sinne des Artikels 143h Absatz 1 des Grundgesetzes zusätzlich sind, und in welcher Weise wird dabei berücksichtigt, ob den veranschlagten Investitionsausgaben ein Wertverzehr des Sachvermögens in mindestens gleicher Höhe gegenübersteht?

Berlin, den 6. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333